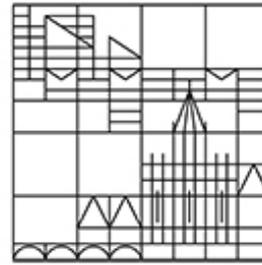


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 71/2011

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Frühe Kindheit**

Vom 17. August 2011

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühe Kindheit

vom 17. August 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Konstanz am 8. Juni 2011 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühe Kindheit beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Einrichtung des Studiengangs gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG mit Schreiben vom 11. August 2011, Az. 41-815.68-9/1, zugestimmt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 17. August 2011 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zweck der Masterprüfung**
- § 3 Akademischer Grad**
- § 4 Aufbau des Masterstudiengangs und Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsausschuss (PA)**
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitz**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Externenprüfung**
- § 13 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Anmeldung, Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**

III. Masterprüfung

- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung**
- § 17 Masterarbeit**
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 19 Ergebnisse der Masterprüfung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Rechtsmittel**
- § 23 In-Kraft-Treten**

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Masterstudiengang Frühe Kindheit wird von den beiden Trägerhochschulen (Universität Konstanz, Pädagogische Hochschule Thurgau) gemeinsam durchgeführt, die Studien- und Prüfungsleistungen werden in beiden Hochschulen abgelegt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz werden gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung abgelegt, an der Pädagogischen Hochschule Thurgau gemäß dem Reglement über den Masterstudiengang Frühe Kindheit der Pädagogischen Hochschule Thurgau.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie/er grundlegende und vertiefte Kenntnisse im Bereich Frühe Kindheit aufweist, die sie/ihn zu kompetenter Arbeit in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Programm- und Konzeptentwicklung, Institutions- und Politikberatung, Forschung oder Leitungsfunktionen im Frühbereich befähigen.
- (2) Der an der Universität Konstanz und der PH Thurgau erworbene Grad Master of Arts „Frühe Kindheit“ berechtigt zur Promotion.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) „Frühe Kindheit“.

§ 4 Aufbau des Masterstudiengangs und Prüfungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Masterarbeit. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang als fachübergreifenden „Spezialisierungsmaster“ mit 120 ECTS zum Thema Frühe Kindheit.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang, einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul ist eine Studieneinheit, in der Regel bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich entweder methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.
- (4) Der Anhang ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Masterprüfung wird in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen. Wird sie nicht spätestens bis zum Ende des 7. Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss (PA) auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (7) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 20 Abs. 3) oder den Prüfungsanspruch verloren, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Damit erlischt die Zulassung zur Externenprüfung gem. § 12.

§ 5 Prüfungsausschuss (PA)

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss (PA) der beiden Trägerhochschulen Universität Konstanz und Pädagogische Hochschule Thurgau gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. -Hochschullehrern, einer/einem Studiengangskoordinierenden, einer/einem Studierenden (mit beratender Stimme) sowie einer/einem Sekretärin/Sekretär des Prüfungsausschusses (mit beratender Stimme).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung der Mitglieder der Universität Konstanz erfolgt durch die Studienkommission. Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine bzw. einen Vorsitzenden von der einen Partneruniversität und eine Stellvertretung von der anderen Partneruniversität. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann den Vorsitz sowie die Stellvertretung widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitz

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den einzelnen Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie und Privatdozentinnen und -dozenten befugt, die von Universität Konstanz oder der Pädagogischen Hochschule Thurgau als Lehrende verpflichtet worden sind, sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG übertragen wurde.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Frühe Kindheit im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Die Anerkennung einer Prüfungsleistung als Masterarbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte (nach Maßgabe der Leistungspunkte gemäß Anhang 1) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss der Trägerhochschulen. Soweit Leistungen anerkannt werden, erfolgt dies unter Anrechnung der im Anhang für die betreffende Leistung vorgesehenen ECTS-Credits.

- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits als Leistungen für den Abschluss berücksichtigt wurden, der Zulassungsvoraussetzung für dieses Masterstudium ist (vgl. § 12 Abs. 2a), können für das Masterstudium nicht anerkannt werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen an einer Schweizer Hochschule erworben, werden die Noten wie folgt umgerechnet.

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	<4.0

- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertretern.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (insufficient, 5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfenden

oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des PA sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des PA ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der PA die Studierende bzw. den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.
- (9) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Mit Zustimmung des PA kann eine Lehrveranstaltung auch in englischer Sprache oder einer anderen Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Bei Einvernehmen zwischen Dozentin bzw. Dozenten und Studierenden können diese Leistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Ausnahmen sind nur durch Antrag der Dozentin bzw. des Dozenten beim PA möglich.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	<4.0

Folgende Bewertungsmaßstäbe sind anzulegen:

- sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden nach Abs. 1 erteilten und ggf. umgerechneten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der im Modul abgelegten Prüfungsleistungen gebildet.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den nach ECTS-Credits gewichteten Modulnoten (die Modulnote erhält dabei das Gewicht der ECTS-Credits, die insgesamt für das betr. Modul vergeben werden), der nach ECTS-Credits gewichteten Note der Masterarbeit sowie der nach ECTS-Credits gewichteten mündlichen Masterprüfung gebildet.

Die jeweilige Gesamtnote lautet:

Deutschland	Durchschnitt bis 1,3	Durchschnitt bis 1,5	Durchschnitt bis 2,5	Durchschnitt bis 3,5	Durchschnitt bis 4,0	Durchschnitt über 4,0
Schweiz	Durchschnitt bis 5,7	Durchschnitt bis 5,5	Durchschnitt bis 4,7	Durchschnitt bis 4,2	Durchschnitt bis 4,0	Durchschnitt unter 4,0
Prädikat	hervorragend	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht ausreichend

- (5) Bei allen Notenberechnungen gilt, dass für die betreffende Lehrveranstaltung stets die im Anhang festgesetzten ECTS-Credits und nicht die tatsächlich erworbenen Credits zugrunde gelegt werden.
- (6) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt.
- (7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen an der Pädagogischen Hochschule Thurgau werden die lokalen Noten der Pädagogischen Hochschule Thurgau verwendet. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß einer von der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau gemeinsam festgelegten und vom gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossenen Umrechnungstabelle (siehe Abs. 1).

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat eine bzw. ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Modulnoten, eine Auflistung der in den Modulen erbrachten Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (Prädikat) mit einer Aufschlüsselung mit Angaben zur Dezimalnote, zu den erbrachten Studienleistungen sowie zu dem Studienschwerpunkt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Arts) beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Frühe Kindheit“ angegeben.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden von beiden Hochschulen gemeinsam ausgestellt (joint degree) und von der Prorektorin bzw. dem Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre der Universität Konstanz und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung von Zeugnis und Urkunde beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 12 Externenprüfung

- (1) Im Masterstudiengang Frühe Kindheit legen die Studierenden die Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz als Externenprüfung gem. § 33 LHG ab.
- (2) Zur Externenprüfung wird in der Regel zugelassen, wer
 - a) einen qualifizierten Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in den Studiengebieten Psychologie, Pädagogik (z.B. Pre-Primary Education), Sozial- oder Sportpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss in einem anderen relevanten Studiengebiet nachweist,
 - b) eine einschlägige Berufstätigkeit oder die Hälfte des verpflichtenden Praktikums (mind. 1,5 Monate) vorweist,
 - c) nicht an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,
 - d) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz in Baden-Württemberg, in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder des Bologna-Raumes hat, in dem auch baden-württembergische Bewerber und Bewerberinnen die Externenprüfung ablegen können, und
 - e) seinen Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang „Frühe Kindheit“ nicht verloren hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung nach Buchstabe d) abgesehen werden.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Art der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden von der Veranstaltungsleitung bzw. per Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (3) Eine Studienleistung ist im Modul 6 durch ein Praktikum zu erbringen. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens *zwei Monate*. Es sollte bei einer dem Bereich Frühe Kindheit affinen Institution absolviert werden und bedarf der Genehmigung

durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann die zuständige Dozentin bzw. den zuständigen Dozenten (Mentorin/Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

- (4) Prüfungsleistungen werden benotet, Studienleistungen werden bewertet (bestanden oder nicht bestanden) und können benotet werden. Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 14 Anmeldung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen und Prüfungsverwaltung

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen an der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau muss sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anmelden. Das Verfahren zur Anmeldung wird vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist auf der Homepage des Studiengangs bekannt.
- (2) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung oder benoteten Studienleistung an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung an der Universität Konstanz ist schriftlich bei der Immatrikulation über die PHTG an den Prüfungsausschuss der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „Frühe Kindheit“ zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 Abs. 2 a), b) und d) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Master-Studiengang „Frühe Kindheit“ bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 12 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder der Antrag unvollständig ist.

- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt sie bzw. er zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.
- (5) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung oder im Einvernehmen mit den Prüfenden bis spätestens drei Monate nach Nichtbestehen einer Prüfung möglich. Bzgl. Teilprüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 2 letzter Satz.

- (6) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Prüfungsausschuss eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn ihre/seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.
- (7) Studienleistungen können im Einvernehmen mit der Lehrveranstaltungsleitung entweder in derselben oder in einer anderen gleichwertigen Lehrveranstaltung wiederholt werden; Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 sind nicht anzuwenden. Wurde die Studienleistung Praktikum (§ 13 Abs. 3) nicht bestanden, muss sie in einer anderen Einrichtung wiederholt werden.
- (8) Die Prüfungsverwaltung kann mithilfe EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten der Studierenden.

III. Masterprüfung

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen
- b) einer Masterarbeit gem. § 17
- c) einer mündlichen Abschlussprüfung gem. § 18

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Zur Masterarbeit kann auf schriftlichen Antrag nur zugelassen werden, wer
 1. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat und
 2. Modul 1 erfolgreich abgeschlossen hat
 3. mindestens die Hälfte der erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Anmeldezeiträume werden vom zentralen Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Frühe Kindheit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Benennung einer Prüferin bzw. eines Prüfers (Betreuerin/Betreuers) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht spätestens einen Monat nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt, wird der bzw.

dem Studierenden ein Thema zugeteilt und es werden die Prüfenden bestellt.

- (6) Die bzw. der Studierende wird auf schriftlichen Antrag zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn alle gem. Anhang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit bestanden wurden und der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren wurde. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet Frühe Kindheit innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfenden erfolgen durch den Prüfungsausschuss und werden durch das Zentrale Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass der Umfang von 20 ECTS-Credits nicht überschritten wird und die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält dann unverzüglich ein neues Thema.
- (5) Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den PA bis zu maximal zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Satz 1 weiter ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben, und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält spätestens vier Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit ist in einzeiliger Maschinenschrift in Schriftgröße 12 vorzulegen und sollte einen Umfang von mindestens 80 Seiten haben und 100 Seiten nicht überschreiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann weitere Einzelheiten festlegen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sie/Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei nach § 6 bestellte Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfenden legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (9) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ lautet.

- (10) Lautet die Note eines der Prüfenden mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfenden "nicht ausreichend", so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person zur Prüfung bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (11) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit und einer Prüfung über ein vorher festgelegtes Fachthema und wird von zwei Prüfern abgenommen; diese sind in der Regel die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Zentrale Prüfungsamt bekannt gemacht.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten, davon 20 Minuten für die Präsentation der Masterarbeit und 20 Minuten für die Prüfung über ein Fachthema.
- (4) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur mündlichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 15 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 10 Abs. 4 gebildet.
- (3) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid nach Anhörung des PA erlässt die jeweils für die betreffende Prüfungsleistung zuständige Hochschule auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 17. August 2011

gez.
Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -

Anhang

Curriculum Master Frühe Kindheit

	Art	Lehrveranstaltung - Semester [1.-4.]	Bemerkung
Modul 1 - Forschungsmethoden - = 16 ECTS	4 Seminare à 4 ECTS/2 SWS (Insgesamt 16 ECTS/8SWS)	1 Seminar Fortgeschrittenes wiss. Arbeiten [1.] 1 Seminar Fachspezifische Diagnostik [2.] 2 Seminare Fachspezifische Forschungsmethoden [1.][2.]	Grundlagenmodul - Prüfungsleistung - zusätzliches Angebot zu Modul 1 als Tutorien studienbegleitend 1.-4. Semester
Modul 2 - Frühe Entwicklung - 8 ECTS Modul 3 - Förderungs- und Betreuungsansätze - 8 ECTS Modul 4 - Beratung und Entwicklung - 8 ECTS	6 Seminare à 4 ECTS/2 SWS (Insgesamt 24 ECTS/12SWS)	2 Seminare Frühe Entwicklung [1.][2.] 2 Seminare Förderungs- u Betreuungsansätze [1.][2.] 2 Seminare Beratung und Entwicklung [1.][2.]	Grundlagenmodul - Prüfungsleistung -
Modul 5 - Individuelle Spezialisierung - 24 ECTS	a 1 Projekte und/oder Hauptseminar à 12 ECTS/6 SWS	Projekt und/oder Hauptseminar [2.]	Spezialisierungsmodul - Prüfungsleistung -
b 1 Projekte und/oder Hauptseminar à 12 ECTS/6 SWS	Projekt und/oder Hauptseminar [3.]		
Modul 6 - Praktikum - 8 ECTS	Praktikum (8 ECTS)	Praktikum [3.]	Spezialisierungsmodul - nur Studienleistung -
Modul 7 - Ergänzungsbereich - 12 ECTS - Schlüsselqualifikationen (SQ) - 6 ECTS	Seminare mit insgesamt 12 ECTS/6 SWS Seminare mit insgesamt 6 ECTS/3 SWS	Seminare aus anderen Fächern der PHTG, Uni KN [1.][2.][3.] Seminare aus SQ-Bereich (Uni KN) [1.][2.][3.]	Ergänzungsmodul - Prüfungsleistung -

Masterarbeit 20 ECTS	Schriftliche Abschlussarbeit (20 ECTS)	Aktuelle Themen , Verknüpfung mit Kompetenznetzwerk [4.]	
Masterprüfung 10 ECTS	Mündliche Abschlussprüfung (10 ECTS)	[4.]	Abschlussprüfung: mündliche Prüfung (durch Betreuer der Master-Arbeit + einen anderen Prüfer)
Master insgesamt 120 ECTS			